



Statuten

Statuten Springböcke 12.03.2008 Seite 1 von 4

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	4
2. Zweck	4
3. Mitgliedschaft.....	4
3.1. Gründungsmitglieder	5
3.2. Ehrenmitglieder:	5
3.3. Ausschluss:	5
4. Organisation	6
4.1. Die Generalversammlung.....	6
4.2. Der Vorstand	6
4.3. Die Kontrollstelle.....	6
5. Mittel.....	7
6. Haftung der Mitglieder	7
7. Auflösung.....	7
8. Sonstiges.....	8



Statuten Springböcke 12.03.2008 Seite 2 von 4

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Springböcke Schaffhausen, besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz der Springböcke Schaffhausen ist der Rheinfallfelsen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das regelmässige Treffen der Mitglieder das zum Ziel hat, die gute Kameradschaft aus alten Zeiten bei sportlichen und unterhaltsamen Anlässen zu pflegen. Dazu sollen einerseits Partys, Feste und andere Aktivitäten organisiert werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Aufnahmebedingungen

- Das Mindestalter beträgt 30 Jahre. (äussere Erscheinung)
- Neue Mitglieder werden nur durch einstimmigen Beschluss der
- Generalversammlung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch einen freundschaftlichen ‚Brustklopfer‘ (beim Aspiranten).
- Ein Neumitglied darf auch während dem Jahr als Aspirant aufgenommen werden.
- Jedes neue Mitglied wird aufgefordert, ein Eintrittsfest (Event) zu organisieren.
- Die Mitglieder beschränken sich auf 13 plus 2 (Vergessengegangene)
- Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern mit je einer Stimme an der Generalversammlung:



Statuten Springböcke 12.03.2008 Seite 3 von 4

3.2. Gründungsmitglieder

- Michi, 14.12.1966, Präsident
- Roli, 28.11.1974, Vize-Präsident
- Ilario, 29.07.1967 Tribun
- Gianchi, 11.11.1974 Marketing
- Ivano, 16.03.1964, Kassier
- Adi, 30.10.1967 Zürcher
- Torsten, 10.01.1975
- Germann Ueli, Revisor
- Oliver, Zufallsgast und Nichtmitglied

3.3 Ehrenmitglieder:

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen kein aktives Stimm- und Wahlrecht. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

3.4 Ausschluss:

Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag ein halbes Jahr im Verzug sind, werden vom Verein ausgeschlossen.

Ferner hat der Vorstand das Recht Mitglieder, die dem Ansehen der Springböcke Schaffhausen abträglich sind, mit Grundangabe auszuschliessen. Dies wird natürlich alles über die Schaffhauser Nachrichten oder ähnliche Medien gemacht. Die Ausgeschlossenen haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen.

4. Organisation

Die Organe von Springböcke Schaffhausen sind:

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Springböcke Schaffhausen. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten geleitet. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt.



Statuten Springböcke 12.03.2008 Seite 4 von 4

Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen können nur einstimmig (die Anwesenden) vorgenommen werden.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident und Kassier (Sekretär). Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie sind wieder wählbar.

4.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postscheck- und Kassaverkehr. Es ist ihnen vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.
Statuten Springböcke 12.03.2008 Seite 7 von 8

5. Mittel

5.1 Die Finanzierung erfolgt über Mitgliederbeiträge, über eventuelle Spenden, Vereinsanlässe etc.

5.2 Aus dem resultierenden Bankguthaben/Postfinanceguthaben werden verschiedene Anlässe und Partys finanziert.

5.3 Der aktuelle (zum Zeitpunkt der Vereinsgründung) Jahresbeitrag beläuft sich auf CHF 111.—

6. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen einstimmigen Generalversammlungsbeschluss beschlossen werden. Sollte der Verein aufgelöst werden soll das Vereinsvermögen an ein regionales Kinderhilfswerk übertragen werden.